

Abstand von der Bahnmittle; die $+$ - und die $-$ -Fläche, die die auf das Pendel übertragene oder von ihm abgegebene Arbeit darstellen, würden dann gleich groß sein, und ein Antrieb fände nicht statt, vielmehr schliefe die Schwingung langsam ein. Nun steht aber die mittlere Fassung (Abb. 5) noch rechts, wenn das Pendel aus A aufbricht; daher ist die Federkraft zunächst etwas geringer, etwa um den Betrag d . Im Bahnpunkte B aber, wo die Hebung beginnt, schnappt die Fassung m mehr oder weniger plötzlich nach links, wodurch die Federkraft um $2d$ steigt. Und so bleibt es bis zum linken Umkehrpunkt C. Die antreibende $+$ -Fläche auf der rechten Seite ist also größer, und es kommt ein Antrieb zustande, und das auch noch dann, wenn die Umlegung der mittleren Fassung erst nach und nach vonstatten geht, wobei dann eben der rechten Arbeitsfläche das mit Punkten bezeichnete Areal F verlorengeht.

Der Antrieb ist also hier ein „potentieller“, d. h. die Federspannung ändert sich während des Pendelweges. Bei den gewöhnlichen Pendelantriebsvorrichtungen ist das nicht der Fall; hier wird vielmehr in der Nähe der Bahnmittle die Pendelgeschwindigkeit durch irgendeinen Impuls mehr oder weniger plötzlich erhöht, was man dann bekanntlich „kinetischen“ Antrieb nennt. Jede der

beiden Antriebsarten hat ihre Vorzüge und Nachteile, worüber wir aber hier nicht rechten wollen.

Fest steht jedenfalls, daß der elastische Antrieb mit Doppelfeder etwas Neues darstellt, dem vermutlich eine Zukunft beschieden ist.

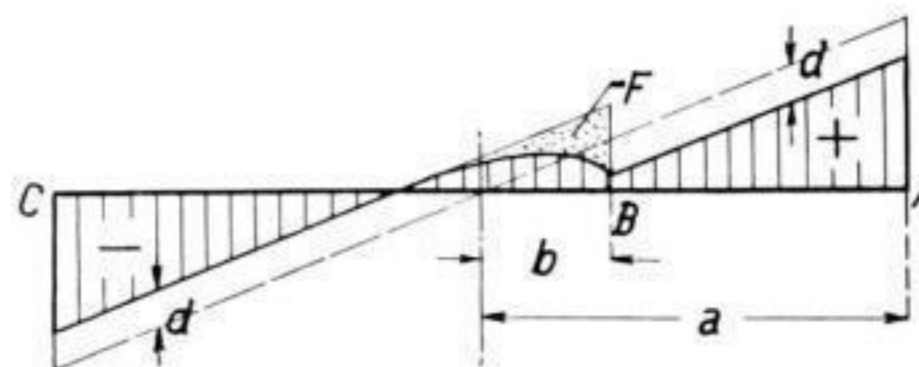


Abb. 6

Seine Gangergebnisse sprechen eine deutliche Sprache, die sich nicht wegdisputieren läßt, und die Tatsache, daß er für alle gebräuchlichen Hemmungen einschließlich der ruhenden und der Chronometergänge verwendbar ist, werden ihm den Weg in die Praxis ebenen helfen.

(I/795)

Uhrmacher und Devisenvorschriften

Von Rechtsanwalt und Notar Arthur Philippson

Die Notgesetzgebung des Reiches hat im Anschluß an die Bankenkrise vom Juli 1931 zum Zwecke der Erhaltung der Währungsstabilität ein Devisenrecht geschaffen, das nicht nur in seinen sachlichen Bestimmungen für den Rechtskundigen und für den Laien außerordentliche Schwierigkeiten enthält, sondern das auch in der Form, in der die Bestimmungen erschienen sind (es handelt sich jetzt bereits um zwölf einzelne Gesetze), zu einem fast völlig unübersehbaren Durcheinander geführt hat. Es soll hier versucht werden, die Bestimmungen, die für den Geschäftsmann, der mit ausländischen Lieferanten arbeitet, von Wichtigkeit sind, herauszuschälen und sie kurz zu erläutern:

Grundlegend ist zunächst das Verbot, Zahlungsmittel, ganz gleichgültig, ob es deutsche oder ausländische Zahlungsmittel sind, in das Ausland zu übersenden, ohne die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle (das ist der Präsident des zuständigen Landesfinanzamts) erhalten zu haben. Die Versendung von ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen) wird ja für den inländischen Geschäftsmann nicht in Frage kommen, da er über solche nicht verfügt, und sie im freien Handel auch nicht erhältlich sind. Zu beachten ist aber, daß auch deutsche Zahlungsmittel (als Zahlungsmittel gilt nicht nur bares Geld, sondern auch Schecks, Wechsel und Anweisungen) nicht in das Ausland gesandt werden dürfen.

Diese Bestimmung hat eine Erweiterung dahin gefunden, daß es auch verboten worden ist, an eine im Ausland wohnende Person, gleichgültig, ob sie ausländischer Staatsangehörigkeit ist oder die Reichsangehörigkeit besitzt, im Inlande ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle Zahlungen zu leisten. Diese Bestimmung ist zum Schutze der Währung ergangen, da es sich herausgestellt hatte, daß Kapitalflüchtlinge, nachdem die direkte Ausfuhr von Geld verboten war, ihren ausländischen Geschäftsfreunden im Inlande die Gelder auszahlen und diese dann das Geld nach dem Ausland brachten.

Man muß sich daher vor Augen halten, daß nur zum Schutze der Währung gegen derartige üble Devisenschiebungen diese Bestimmungen erlassen sind. Sie sollen keinesfalls dazu dienen, den deutschen Schuldner vor

seinem ausländischen Gläubiger zu schützen und es diesem unmöglich machen, seine in Deutschland liegenden Außenstände einzutreiben. Eine über das unbedingt Erforderliche hinausgehende Beeinträchtigung des Handelsverkehrs ist durch die Devisenbestimmungen nicht beabsichtigt; sie würde auch keinesfalls im Interesse des Deutschen Reiches liegen, das ja auf den Geschäftsverkehr mit dem Auslande volkswirtschaftlich dringend angewiesen ist und daher alles tun muß, um den Außenhandel in einigermaßen normaler Funktion zu halten. Es können deshalb zwar nach den oben erwähnten Bestimmungen Zahlungen an im Auslande wohnende Personen nur mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle geleistet werden, die Devisenbewirtschaftungsstelle hat aber nur zu prüfen, ob es sich um die Zahlung für reelle Geschäfte handelt oder ob sich eine Kapitalflucht hinter dem Antrag auf Genehmigung verbirgt. Im ersteren Falle muß die Devisenbewirtschaftungsstelle die Genehmigung erteilen.

Nach alledem ergibt sich für den deutschen Geschäftsmann, der mit dem Ausland zu tun hat, die Verpflichtung, vor einer Leistung an seinen ausländischen Lieferanten, einerlei, ob diese Zahlung im Inland oder nach dem Auslande erfolgen soll, die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle einzuholen. Es ist aber in volkswirtschaftlichem Interesse dringend geboten, diese Genehmigungspflicht nicht als einen Freibrief für säumige Zahler zu betrachten. Dadurch, daß deutsche Schuldner es versuchen, sich durch Vorschützen der Genehmigungspflicht ihren Verbindlichkeiten zu entziehen, wird das Ausland nur veranlaßt, sich vom deutschen Markte wegzuwenden und ebenso, wie es seine Erzeugnisse nicht mehr in Deutschland unterzubringen vermag, auch seinen Bedarf bei anderen Völkern zu decken, ein Resultat, das aller bisherigen Wirtschaftspolitik ins Gesicht schlägt.

Wer die vorstehend erläuterten Bestimmungen befolgt, wird niemals in die Lage kommen, sich irgendwelchen Unannehmlichkeiten auszusetzen, denn sobald die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle zur Leistung an den ausländischen Gläubiger erlangt ist, kann die Zahlung an den Gläubiger zu irgendwelchen unangenehmen Folgen niemals führen.

(I/818)